

Bremen, den 10.12.2020

Kurz-Info:
**Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr in der Fachgerichtsbarkeit im Land
Bremen ab 01.01.2021 – aktive beA-Nutzungspflicht**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
wie erstmals mit Kurz-Info vom 10.08.2020 mitgeteilt, führt das Land Bremen zum 01.01.2021 den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr in der Fachgerichtsbarkeit ein.
Die bis zuletzt bestehende Unklarheit, welche Gerichte genau hiervon betroffen sind, hat der Senat der FH Bremen mit der nunmehr veröffentlichten „Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2021“ vom 08.12.2020 beseitigt.

Demnach gilt der verpflichtende elektronischer Rechtsverkehr ab dem 01.01.2021 bei:

- dem Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven
- dem Landesarbeitsgericht Bremen
- dem Sozialgericht Bremen
- dem Finanzgericht Bremen

Klagen, Anträge und Schriftsätze können also bei diesen Gerichten ab dem 01.01.2021 nur noch elektronisch über das beA eingereicht werden.

Dies gilt nicht für das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen und – anders als zunächst beabsichtigt – auch nicht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit freundlichem kollegialen Gruß
i.A.

R. Hille
Geschäftsführer